

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - O. KLEINER AG

A) Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder von besonderen Bedingungen sowie Änderungen von Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich zur Kenntnis genommen hat.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
4. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen worden ist und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

B) Angebot und Annahme

1. Alle Angebote sind unverbindlich
2. Im Falle eines zusammengesetzten Preisangebotes gibt es keine Lieferverpflichtung eines Teils zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angegebenen Preises.
3. Der Verkäufer bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.
4. Unsere Auftragsbestätigung gilt als vom Käufer akzeptiert, sofern dieser nicht innert 3 Tagen schriftlich Einspruch erhebt.

C) Preise

Die Preise basieren auf den heutigen Herstellungs- und Materialkosten. Falls Änderungen eintreten, erfolgt die Berechnung zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen und Bedingungen.

Nach Geschäftsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretende Erhöhungen der Transportkosten, Zolltarife, Konsulargebühren und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn sie im Verkaufspreis inbegriffen waren.

D) Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach aktuellen Incoterms. Kosten- und Gefahrenübergabe sind aus den Incoterms (latest edition) zu entnehmen.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Einganges der vom Käufer erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung. Sollten die nötigen Unterlagen seitens des Käufers nicht rechtzeitig beim Verkäufer eintreffen, werden Lieferfristen verschoben.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer der Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist und gemäss Incoterms geliefert hat.
4. Bei nachträglicher Auftragsänderung ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferfrist nicht mehr gebunden.
5. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Massnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Verspätung des Materiallieferants, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstigen Betriebsunterbrechungen usw., hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, muss der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes die Nachfrist von 14 Werktagen setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist und nur wenn das Problem nicht gelöst wurde gilt der Auftrag als storniert.
7. Aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen können keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art, keine Folgekosten und keine Betriebsausfallentschädigung hergeleitet werden.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte oder an ihn abgesandte Ware zu übernehmen. Er haftet dem Verkäufer gegenüber für den Schaden und alle Kosten, die durch Verweigerung der Annahme entstehen.
9. Eigentum der Ware geht erst dann vom Verkäufer auf Käufer über, wenn diese vollständig bezahlt wurde und an Käufer geliefert wurde gem. Incoterms. Solange bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers.

E) Produkteinsatz

Die Validierung wird durch den Käufer sichergestellt.

F) Mengenabweichungen

Mehr- oder Minderlieferungen können ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht beanstandet werden. Bei Verkauf nach Einheiten: 40 % bei Mengen unter 100'000 Einheiten; 30 % bei Mengen gleich oder über 100'000 Einheiten; 20 % bei Mengen über 500'000 Einheiten. Bei Verkauf nach Gewicht: 40 % bei Mengen unter 500 kg; 30% bei Mengen über 500 kg; 20 % bei Mengen über 5'000 kg.

Die effektiv gelieferte Menge wird fakturiert.

G) Mängelansprüche

1. Für die gelieferte Ware übernimmt der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass Waren, an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden; in diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem Verkäufer zurückzugeben.
2. Bei der Fertigung von flexiblen Verpackungen ist der Anfall einer verhältnismässig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.
3. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.
4. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.
5. Der Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.
6. Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
7. Bei vollautomatischer Fertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, diese seiner Lieferung und Mengenermittlung zugrunde zu legen.
8. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Käufer schliesst jeden Schadenersatz aus.
9. Der Käufer schützt den Verkäufer gegen Ansprüche eines Dritten auf Schadenersatz für Schäden, infolge von ungeschicktem oder unsachgemäßem Gebrauch bzw. Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Teile davon. Der Käufer soll sich gegen solche Ansprüche von Dritten versichern.

H) Werkzeuge, Druck- und Prägezyylinder, Klischees

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge, Klischees, Druck und Prägezyylinder usw. erwirbt der Käufer kein Anrecht auf die Werkzeuge. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers. Musterschutzansprüche des Käufers werden dadurch nicht berührt. Wird ein Artikel länger als 1 Jahr nicht mehr gedruckt, können die entsprechenden Druckunterlagen vernichtet werden.

I) Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart, rein netto innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Zahlungsverzug werden mindestens die üblichen Bankzinsen und Bankspesen verrechnet.

Falls der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, kann der Verkäufer von laufenden Verträgen zurücktreten, ohne dass der Käufer daraus Ansprüche ableiten kann. Der Verkäufer hat in einem solchen Fall überdies das Recht, sämtliche Forderungen als sofort fällig zu erklären.

J) Immaterialgüterrechte

Der zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossene Vertrag lässt die Immaterialgüterrechte des Verkäufers unberührt. Insbesondere räumt der Verkäufer dem Käufer keine Lizenz an seinen Markenrechten ein. Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen betreffend die Mitbenützung der Marke GENPROTECT (Wort- und Wortbildmarke) durch den Käufer.

Bezieht sich der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossene Vertrag auf die Lieferung von Waren, die vom Verkäufer unter dessen Marke GENPROTECT angeboten und vertrieben werden (nachfolgend als "GENPROTECT-Waren" bezeichnet), räumt der Verkäufer dem Käufer ein Recht zur Mitbenützung der Wortmarke GENPROTECT sowie der Wortbildmarke GENPROTECT Packaging: important share of renewable resources (fig.), Abbildung gemäss Schweizer Registrierung Nr. 736387 (nachfolgend gemeinsam als "GENPROTECT-Marken" bezeichnet) wie folgt ein:

Der Käufer ist berechtigt, die GENPROTECT-Marken auf der Verpackung seiner eigenen Produkte anzubringen, sofern

1. es sich bei diesen Verpackungen um GENPROTECT-Waren handelt oder diese Verpackungen unter Verwendung von GENPROTECT-Waren hergestellt wurden
2. und auf den Verpackungen auch die Marke des Käufers oder eines Dritten angebracht wird, und zwar so, dass die Marke des Käufers oder des Dritten auch aufgrund ihrer Positionierung auf der Verpackung sowie des Grössenverhältnisses zu den GENPROTECT-Marken klar als Haupt- bzw. Produktemarke erkennbar sind, und
3. und in unmittelbarer Nähe der GENPROTECT-Marken mit folgendem Vermerk auf Inhaberschaft des Verkäufers an diesen Marken hingewiesen wird: "GENPROTECT ist eine registrierte Marke der O. KLEINER AG" bzw. "GENPROTECT is a registered trademark owned by O. KLEINER AG"
4. und auch aufgrund der sonstigen Gestaltung der Verpackung klar erkennbar ist, dass sich die GENPROTECT-Marken ausschliesslich auf das Verpackungsmaterial und nicht auf das verpackte Produkt beziehen.

Dieses Recht zur Mitbenützung ist nicht-exklusiv. Die Übertragung an Dritte sowie die Erteilung von Unterlizenzen ist ausgeschlossen. Der Verkäufer leistet keine Gewähr, dass die Ausübung des Mitbenützungsrechts keine Rechte Dritter verletzt. Jegliche Haftung des Verkäufers ist insoweit ausgeschlossen.

K) Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wohlen bzw. das zuständige schweizerische Gericht. Anwendbares Recht ist Schweizer Recht.